

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 34 = 47, 1913, S. 429 - 430

Koschaker, Paul: *Bögli, Hans, Beiträge zur Lehre vom  
ius gentium der Römer*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



mortem als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Das beweisen die für zulässig erklärten Formeln cum moriar (heres meus morietur). Als ein Versuch, um das Versprechen post mortem herumzukommen, ist wohl auch, wie der Verf. (p. 67) ansprechend ausführt, die Formel pridie quam moriar zu betrachten, bezüglich welcher noch Gaius 2, 232 zu zweifeln scheint, die aber schließlich aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil sich der Termin erst nach dem Tode des Erblassers feststellen lasse. Keinesfalls kann sie, wie Verf. (p. 62f.) darlegt, unter den Gesichtspunkt der (nichtigen) stipulatio prepostera gebracht werden.

Der letzte Abschnitt bringt eine Erörterung der beiden Konstitutionen (C. 8, 37, 11; 4, 11, 1), durch die Justinian die für den Termin post mortem, beziehungsweise für das auf die Person des Erben abgestellte Versprechen bestehenden Beschränkungen für aufgehoben erklärte. Maßgebend war hierbei der Gesichtspunkt, daß der Wille der Parteien zur Geltung gebracht werden solle. Die logisch-juristische Möglichkeit des Termins post mortem war hiermit anerkannt. Daraus folgt aber, daß nunmehr die Obligation, wie schon früher bei der Formel cum moriar, in der Person des Erblassers entsteht und als solche auf den Erben übergeht. Es ist also ein fehlerhafter Gedanke, wenn Justinian in C. 4, 11, 1 auch den Satz 'ab heredis persona obligatio incipere non potest' aufhebt, ein Gedanke, der, wie ich hinzufügen möchte, sich aber zur Genüge daraus erklärt, daß die klassischen Juristen eben auf dieses Prinzip die Unzulässigkeit des Terminus post mortem stützten.

---

Hans Bögli, Beiträge zur Lehre vom ius gentium der Römer. Bern, A. Francke, 1913. 79 S.

Der Begriff des ius gentium war bei den Römern bekanntlich kein eindeutiger. Während es einerseits im Gegensatz zur Bürgerordnung die für den Verkehr der Bürger und Peregrinen, sowie der Peregrinen untereinander geltenden Normen umfaßt, steht diesem exakten Begriffe ein weiterer gegenüber, nach welchem unter ius gentium außer den völkerrechtlichen Normen ein allgemeines Weltrecht, diejenigen Rechtssätze und Institutionen, welche sich bei allen Völkern finden, verstanden werden. In diesem letzteren Sinne wird das ius gentium mit dem der griechischen Philosophie entnommenen Naturrecht teils identifiziert, teils ihm wenigstens angenähert, insofern das allen Völkern Gemeinsame der naturalis ratio entspricht.

Gegenüber dieser bereits in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. etwa Mommsen, Staatsr. 3, 604<sup>1</sup>, Krüger, Gesch. d. Quellen<sup>2</sup> 45 f., 134 f., Mitteis, röm. Privatr. 62<sup>3</sup>) will nun der Verf. der vorliegenden Schrift darlegen, daß ius gentium in der ersten der oben erwähnten Bedeutungen erst den Juristen der hadrianischen Zeit bekannt sei, wengleich der Gegensatz zwischen den nur für die Bürger und den für Bürger und Peregrinen geltenden Rechtsinstituten der Sache nach



natürlich schon früher vorhanden war. Seine Untersuchung vereinfacht sich insofern, als, wie Bremer, *Jurisprud. Antehadr.* 3 p. XXIII konstatiert hat, das Wort *ius gentium* bei den Juristen erst in der hadrianischen Zeit nachzuweisen ist. Sie erstreckt sich daher nur auf die Schriften Ciceros, greift aber hier insofern weiter aus, als sie auch die Begriffe *ius publicum*, *ius civile* einbezieht. Seine wichtigste These ist hier, daß die Römer bei der Einteilung des Rechtes nicht nach seinem Subjekt, sondern nach seinem Ursprung gefragt haben. So ist *ius publicum* nicht das Recht des Staates, sondern alles Recht, was überhaupt vom Staate ausgeht, also insbesondere das Gesetzesrecht, ebenso wie *ius gentium* nicht das Recht ist, dessen Bestimmungen sich auch auf Peregrinen beziehen, sondern das Recht, das allen Völkern gemeinsam sei.

Im Anschlusse an die terminologische Untersuchung entwickelt der Verf. eine Theorie über die Entstehung des *ius gentium*. Der Ausdruck *ius gentium* ist, da er kein griechisches Vorbild hat, auf römischem Boden entstanden, und bezog sich ursprünglich auf die *gentes Latinae*. Begrifflich umfaßte er 'die unter den Schutz der Götter gestellten, hauptsächlich kriegsrechtlichen Verkehrsnormen der *gentes Latiums*' (p. 54). 'Erst nach der Staatengründung blieb die vollständige sakrale Grundlage bloß noch für den Teil des öffentlichen und privaten Verkehrsrechts, das nicht Bestandteil des *ius publicum* oder des *ius civile* bildete, also für das Völkerrecht und allgemein anerkannte natürliche Rechtssätze' (p. 55). 'Das *ius publicum* war selbstverständlich nur für die Staatsbürger da. Im *ius civile* aber unterschied man . . . zwei Bestandteile: zunächst ein formelles und strenges Recht, das nur auf den Verkehr der Bürger unter sich angewendet wurde, . . . sodann aber ein freies Verkehrsrecht über Verhältnisse, die mit dem Staatsbürgertum gar nicht zusammenhingen. Dieses freie Recht ging aus dem sakralen *ius gentium* allmählich ins *ius civile* über, sobald den einzelnen Instituten der magistratische Schutz zuteil wurde' (p. 56). 'Man unterschied von einer gewissen Zeit an wohl zwischen *ius civile* und *ius honorarium*, nicht aber dem Namen nach zwischen *ius civile* und *ius gentium* innerhalb des gesamten Privatrechts; . . . ungefähr seit der Zeit, da mit dem Julianischen Edikt die Rechtsbildung durch das *ius edicendi* der Magistraten aufhörte, (bezeichnete man) diejenigen Rechtsinstitute, die nur den römischen Bürgern zugänglich waren als *ius civile*, die übrigen als *ius gentium*, von richtiger Erkenntnis ihres eigentlichen Ursprungs geleitet, da die letzteren Einrichtungen wohl in der gentilizischen Periode wirklich neben den völkerrechtlichen und andern allgemein anerkannten Normen zum *ius gentium* gehört hatten' (p. 58/59).

Ich zitiere absichtlich den Verf. wörtlich, da ich mich außer Stande fühle, seine Gedankengänge sinngemäß wiederzugeben. Es ist mir vor allem unklar geblieben, in welchem Sinne er *ius civile* hierbei gebraucht, ebenso wie ich es nicht verstehen kann, wieso das *ius gentium*, das nach des Verf. Anschauung ursprünglich hauptsächlich